

# RS Vwgh 1992/3/30 91/10/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

PauschV VwGH 1991;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49 Abs1;

VwGG §59 Abs2;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den auch allgemein gestellten Kostenersatzantrag und auf die Offenkundigkeit des Schreibfehlers bei der Verzeichnung der Kosten geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, daß die Beschwerdeführerin den Ersatz des pauschalierten Schriftsatzaufwandes in Wahrheit nicht mit S 1110,-- sondern mit S 10110,-- geltend gemacht hat.

## Schlagworte

Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung des Aufwandersatzes Begründungspflicht und Schriftlichkeit  
Beschwerdeführer und Mitbeteiligte Partei Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der  
mitbeteiligten Partei Aufgliederung des Pauschbetrages in mehrere Teilbeträge Nichtausschöpfung des  
Pauschbetrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100025.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>